

# Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 59 Nr. 23

401

30. November 2001

<i>Inhalt:</i>	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
<i>Opfer am 1. Advent 2001 . . . . .</i>	<i>401</i>	<i>Kirchliches Gesetz zur Änderung der Haushalts-</i>	
<i>Opfer am Erscheinungsfest, Sonntag</i>		<i>ordnung . . . . .</i>	<i>408</i>
<i>6. Januar 2002 . . . . .</i>	<i>402</i>	<i>Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrer-</i>	
<i>Kirchliches Gesetz zur Änderung der Vorschrif-</i>		<i>vertretungsgesetzes . . . . .</i>	<i>408</i>
<i>ten über die Wahl des Landesbischofs . . . .</i>	<i>402</i>	<i>Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung</i>	
<i>Kirchliches Gesetz zur Änderung von dienst-,</i>		<i>der Reisekostenordnung . . . . .</i>	<i>409</i>
<i>besoldungs- und versorgungsrechtlichen</i>		<i>Erlaß des Oberkirchenrats zur Änderung der</i>	
<i>Bestimmungen der Pfarrer und Pfarrerinnen</i>		<i>Ausführungsbestimmungen zur Reisekosten-</i>	
<i>sowie der Kirchenbeamten und Kirchen-</i>		<i>ordnung . . . . .</i>	<i>410</i>
<i>beamtinnen . . . . .</i>	<i>403</i>	<i>Änderung der Geschäftsordnung der Württem-</i>	
<i>Kirchliches Gesetz zur Änderung des Diakonie-</i>		<i>bergischen Evangelischen Landessynode . .</i>	<i>410</i>
<i>gesetzes . . . . .</i>	<i>407</i>	<i>Änderung der Ordnung der Tageseinrichtungen</i>	
<i>Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirch-</i>		<i>für Kinder . . . . .</i>	<i>410</i>
<i>lichen Gesetzes zur Ausführung des Diszi-</i>		<i>Berufung in das Amt des Diakons oder der</i>	
<i>plinargesetzes der Evang. Kirche in</i>		<i>Diakonin . . . . .</i>	<i>411</i>
<i>Deutschland (DG.EKD) . . . . .</i>	<i>408</i>	<i>Dienstnachrichten . . . . .</i>	<i>412</i>

## Opfer am 1. Advent 2001

Erllass des Oberkirchenrats  
vom 9. Oktober 2001 AZ 52.13-1 Nr. 58

Das Opfer am 1. Advent, 2. Dezember 2001, ist für die Arbeit des Gustav-Adolf-Werkes, des Diasporawerkes unserer Landeskirche, bestimmt.

Dazu erhalten die Pfarrämter zur Verteilung in den Gemeinden Faltsblätter vom Gustav-Adolf-Werk mit Kurzinformationen zum Adventsopferaufruf.

Die Opfertüten von „Brot für die Welt“ sollten **am 2. Advent** ausgelegt werden, damit keine Verwechslung mit dem Opfer für das Gustav-Adolf-Werk am 1. Advent geschieht.

Die Pfarrerinnen und Pfarrer werden gebeten, dieses Opfer den Gemeinden frühzeitig in Gemeindebriefen oder an anderen geeigneten Stellen zu empfehlen. (Textvorlagen für Gemeindebriefe o. ä. sind beim Gustav-Adolf-Werk abrufbar.) Bei der Abkündigung im Gottesdienst können sich örtliche Mitarbeiter und Mit-

arbeiterinnen des Gustav-Adolf-Werkes durch ergänzende Vorstellung ihrer Arbeit beteiligen.

Die Pfarrämter werden gebeten, dieses Opfer den Gemeinden mit folgender Abkündigung zu empfehlen:

„Liebe Gemeindeglieder, am Anfang eines neuen Kirchenjahres und zum Beginn einer neuen Amtsperiode in den verantwortlichen Gremien unserer Kirche und den Gemeinden ist es gut, den Blick über den Kirchturm hinaus zu bewahren.

Im zusammenwachsenden Europa kommen dabei die kleinen evangelischen Minderheitskirchen noch mehr in unser Blickfeld.

Diese Partnerkirchen in Europa und auch in Südamerika sind auf Grund fehlender Mitarbeiter, anderer Strukturen und geringer Finanzmittel in besonderer Weise herausgefordert, Gemeinde zu bauen. Oft fehlen Räume und geeignete Arbeitsmaterialien z. B. auch zur Schulung von Mitarbeitern.

Das Gustav-Adolf-Werk übernimmt im Auftrag unserer Landeskirche den Dienst, in christlicher Liebe und

Verantwortung Glaubensgeschwister in der Diaspora zu stärken und in vielfacher Hinsicht zu unterstützen. Dabei erweitert sich auch der Horizont für uns.

Beispielsweise soll mit Ihrer Spende ein evangelisches Freizeit- und Tagungshaus in Samara an der Wolga saniert und neu eingerichtet werden. In Chile sollen durch Fernkurse haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für ihren Dienst in den Gemeinden qualifiziert werden und in Portugal braucht die kleine evangelische Kirche dringend neue Gesangbücher.

Das Gustav-Adolf-Werk hält mit großer Treue Verbindung zu evangelischen Gemeinden in Europa und Lateinamerika. Ich bitte Sie, mit Ihrem Opfer die Arbeit des Gustav-Adolf-Werkes zu unterstützen.“

Es wird gebeten, den Ertrag des Opfers über die Bezirksopfersammelstelle spätestens bis zum 18. Dezember 2001 in DM der Kasse des Gustav-Adolf-Werkes, Pfahlbronner Str. 48, 70188 Stuttgart, Landesbank Baden-Württemberg Stuttgart (Nr. 2 025 571, BLZ 600 501 01) – nicht an die Kasse des Oberkirchenrats – zu überweisen.

Dr. Gerhard Maier

## **Opfer am Erscheinungsfest, Sonntag, 6. Januar 2002**

Erlass des Oberkirchenrats  
vom 19. Oktober 2001 AZ 52.13-3 Nr. 146

Das Opfer am Erscheinungsfest wird für die Aufgaben der Weltmission erbeten. Das eingegangene Opfer bitten wir über die Bezirkssammelstellen an die Kasse des Oberkirchenrats weiterzuleiten. Folgender Aufruf des Herrn Landesbischof soll hierfür Verwendung finden:

Das Opfer am Erscheinungsfest 2002 ist für die Aufgaben der Weltmission bestimmt. Mitten in Not und Elend, Hass und Unversöhnlichkeit dieser Welt will die Hoffnung des Evangeliums von Jesus Christus sich einen Weg bahnen. Unsere Partnerkirchen in Indonesien, Indien und dem Sudan, in Kamerun, Ghana, im Nahen Osten und in Lateinamerika rechnen mit unserer tatkräftigen Hilfe. Unser Epiphanius-Opfer kommt vorwiegend den Kirchen zugute, die mit uns über das Evangelische Missionswerk in Südwestdeutschland und durch andere Missionsgesellschaften im Bereich unserer Landeskirche verbunden sind.

Auf vielfältige Weise soll Ihr Opfer dazu beitragen, damit das Evangelium durch Wort und Tat verkündigt wird und Menschen neu Vertrauen schöpfen. Dabei rechnen unsere Partnerkirchen und Geschwister in Übersee mit unserer Fürbitte und unserer Unterstützung, z. B. in der Ausbildung von Pfarrern und Evangelisten. Diakonische Hilfsmaßnahmen für Waisen und Witwen, wie auch für Schulen und Krankenhäuser sind notwendig.

Danken möchte ich an dieser Stelle allen, die im vergangenen Jahr die Arbeit der Weltmission unterstützt haben. Am Erscheinungsfest 2002 möchte ich Sie ermutigen, sich über die Arbeit der Mission zu informieren und sie weiterhin tatkräftig zu unterstützen.

Dr. Gerhard Maier

## **Kirchliches Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Wahl des Landesbischofs**

vom 25. Oktober 2001

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### **Artikel 1 Änderung des Kirchenverfassungsgesetzes**

§ 34 Abs. 1 des Kirchlichen Gesetzes, betr. die Verfassung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 24. Juni 1920 (Abl. 19 S. 199), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 13. Juli 2001 (Abl. 59 S. 313), erhält folgende Fassung:

„(1) Der Landesbischof wird auf Vorschlag des Nominierungsausschusses von der Landessynode in geheimer Wahl auf Lebenszeit gewählt. Zur Gültigkeit der Wahl sind zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz, das auch das Ausscheiden von Kandidaten mit der geringsten Stimmenzahl vorsehen kann.“

### **Artikel 2 Kirchliches Gesetz über die Wahl der Landesbischofin oder des Landesbischofs**

#### **§ 1 Wahlgremium**

Die Landesbischofin oder der Landesbischof wird auf Vorschlag des Nominierungsausschusses nach Maß-

gabe des § 34 Kirchenverfassungsgesetz von der Landessynode gewählt.

### § 2

#### Nominierungsausschuß, Wahlvorschlag

(1) Der Nominierungsausschuß besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, den beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertretern und acht weiteren Mitgliedern der Landessynode. Der Oberkirchenrat entsendet in den Nominierungsausschuß drei Mitglieder, die beratend mitwirken.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident beruft den Nominierungsausschuß ein und führt den Vorsitz.

(3) Der Nominierungsausschuß bereitet die Wahl vor und schlägt höchstens drei Personen zur Wahl vor.

(4) Der Nominierungsausschuß regelt sein Verfahren selbst.

### § 3

#### Wahlgänge

(1) Erhält bis zum dritten Wahlgang einschließlich keine oder keiner der Vorgeschlagenen die erforderliche Stimmzahl, so scheidet die Kandidatin oder der Kandidat mit der geringsten Stimmzahl aus.

(2) Nach zwei weiteren Wahlgängen mit unveränderter Kandidatenzahl scheidet wiederum die Kandidatin oder der Kandidat mit der geringsten Stimmzahl aus. Steht in einem Wahlgang nur noch eine Kandidatin oder ein Kandidat zur Verfügung, wird dieser Wahlgang als letzter durchgeführt. Ist auch dieser ergebnislos, so stellt der Nominierungsausschuß einen neuen Wahlvorschlag auf, in den auch Kandidatinnen oder Kandidaten des alten Wahlvorschlags aufgenommen werden können.

(3) Erhalten mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten, die ausscheiden müßten, die gleiche Stimmzahl, so ist der Wahlgang zu wiederholen.

### § 4

#### Wahlverfahren

(1) Die Wahlhandlung ist öffentlich.

(2) Das Wahlgremium ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Die Stimmabgabe erfolgt in geheimer Wahl. Zur Gültigkeit der Wahl sind zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(3) Auf das Wahlverfahren finden im übrigen die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Landessynode Anwendung, soweit nicht etwas anderes beschlossen wird.

### § 5

#### Verfassungsgesetzliche Bestimmungen

Dieses Gesetz wird gemäß § 18 Abs. 2 Satz 3 Kirchenverfassungsgesetz dem Kirchenverfassungsgesetz gleichgestellt.

### Artikel 3

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 2 der Verordnung der Evangelischen Kirchenregierung zum Vollzug des Kirchenverfassungsgesetzes vom 13. Februar 1924 (Abl. 21 S. 19) in der Fassung des Gesetzes vom 4. März 1988 (Abl. 53 S. 117) außer Kraft.

Stuttgart, 26. Oktober 2001

Dr. Gerhard Maier

## **Kirchliches Gesetz zur Änderung von dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtlichen Bestimmungen der Pfarrer und Pfarrerrinnen sowie der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen**

vom 25. Oktober 2001

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### Artikel 1

#### **Änderung des Württembergischen Pfarrergesetzes**

Das Kirchliche Gesetz über das Dienstverhältnis der Pfarrer der Evang. Landeskirche in Württemberg (Württ. Pfarrergesetz) in der Fassung vom 2. März 1989 (Abl. 54 S. 38), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2001 (Abl. 59 S. 314), wird wie folgt geändert:

1. § 23 a Abs. 3 wird gestrichen.

2. § 40 erhält folgende Fassung:

#### „§ 40

#### Personalakten

(1) Über jeden Pfarrer ist eine Personalakte zu führen; sie ist vertraulich zu behandeln und vor unbefugter

Einsicht zu schützen. Zur Personalakte gehören alle Unterlagen einschließlich der in Dateien gespeicherten Informationen, die den Pfarrer betreffen, soweit sie mit dem Dienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen (Personalaktendaten); andere Unterlagen dürfen in die Personalakte nicht aufgenommen werden. Personalaktendaten dürfen nur für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft verwendet werden, es sei denn, der Pfarrer willigt in die anderweitige Verwendung ein. Nicht Bestandteil der Personalakten sind Unterlagen, die besonderen, von der Person und dem Dienstverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen, insbesondere Prüfungsakten. Visitationsakten sind keine Personalakten, mit Ausnahme der gesonderten Beurteilung des Pfarrers. Unterlagen über Beihilfen, Beschwerden und Disziplinarverfahren sind stets als Teilakte zu führen. Diese ist von der übrigen Personalakte getrennt aufzubewahren.

(2) Zugang zu Personalakten dürfen nur Mitarbeiter haben, die im Rahmen der Personalverwaltung mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten beauftragt sind, und nur soweit dies zu Zwecken der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft erforderlich ist; dies gilt auch für den Zugang im automatisierten Abverfahren.

(3) Der Pfarrer muß über Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, die für ihn ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, vor deren Aufnahme in die Personalakte gehört werden. Die Äußerung ist zur Personalakte zu nehmen.

(4) Unterlagen über Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, auf die die Tilgungsvorschriften des Disziplinarrechts keine Anwendung finden, sind,

1. falls sie sich als unbegründet oder falsch erwiesen haben, mit Zustimmung des Pfarrers unverzüglich aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten,

2. falls sie für den Pfarrer ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, auf Antrag des Pfarrers nach fünf Jahren zu entfernen und zu vernichten; dies gilt nicht für dienstliche Beurteilungen.

Die Frist nach Satz 1 Nr. 2 wird durch erneute Sachverhalte im Sinne dieser Vorschrift oder durch die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens unterbrochen. Stellt sich der erneute Vorwurf als unbegründet oder falsch heraus, so gilt die Frist als nicht unterbrochen.

(5) Mitteilungen in Strafsachen, soweit sie nicht Bestandteil einer Disziplinarakte sind, sowie Auskünfte aus dem Bundeszentralregister sind auf Antrag des Pfarrers nach drei Jahren zu entfernen und zu vernichten. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Der Pfarrer hat, auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses, ein Recht auf Einsicht in die vollständige Personalakte. Das gilt auch hinsichtlich anderer Akten, die personalbezogene Daten über ihn enthalten und für das Dienstverhältnis verarbeitet werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn die Akten des Betroffenen mit Daten Dritter oder geheimhaltungsbedürftigen nichtpersonenbezogenen Daten derart verbunden sind, daß ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. In diesem Fall ist dem Pfarrer Auskunft zu erteilen.

(7) Bevollmächtigten des Pfarrers ist Einsicht zu gewähren, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für Hinterbliebene, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird und für deren Bevollmächtigte. Für Auskünfte aus der Personalakte gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(8) Die personalaktenführende Stelle bestimmt, wo die Einsicht gewährt wird. Soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, können Auszüge, Abschriften, Ablichtungen oder Ausdrucke gefertigt werden; dem Pfarrer ist auf Verlangen ein Ausdruck der zu seiner Person automatisiert gespeicherten Personalaktendaten zu überlassen.“

3. § 45 b erhält folgende Fassung:

„§ 45 b  
Dienstliche Beurteilung

(1) Die dienstliche Beurteilung der ständigen Pfarrer ist Grundlage der Entscheidungen beim Stellenwechsel und bei der beruflichen Förderung und Weiterbildung. Zugleich soll damit die dem bestmöglichen Einsatz der Pfarrer dienende Personalplanung erleichtert werden. Die Beurteilung soll auch Grundlage für Entscheidungen über die weitere dienstliche Verwendung (Personalentwicklung) sein.

(2) Die dienstliche Beurteilung der Pfarrer zur Anstellung (z. A.) hat das Ziel, Begabungen, Neigungen und Fähigkeiten der zu Beurteilenden zu erkennen und zu fördern, erworbene Amtserfahrung zu bestätigen, vorhandene Lücken zu schließen und Mängel nach Möglichkeit zu beheben. Sie soll außerdem dazu beitragen, daß in den ständigen Pfarrdienst nur diejenigen Bewerber aufgenommen werden, die sich im unständigen Dienst im Pfarramt bewährt haben.

(3) Die dienstliche Beurteilung im Vorbereitungsdienst soll dazu beitragen, Begabung und Fähigkeiten der zu Beurteilenden klarer zu erkennen und zu fördern. Sie soll außerdem gewährleisten, daß nur diejenigen in den unständigen Dienst im Pfarramt aufgenommen werden, die sich im Vorbereitungsdienst als für den Pfarrdienst geeignet erwiesen haben.

(4) Durch Verordnung sind die Grundsätze der Beurteilung, des Verfahrens, insbesondere die Zeitabstände der regelmäßigen Beurteilung festzulegen. In der Verordnung können Ausnahmen von der Beurteilung zugelassen werden. Es kann außerdem bestimmt werden, daß die Pfarrer auch anlässlich eines Stellenwechsels beurteilt werden können.“

4. § 74 wird folgender Satz angefügt:

„Ein Unterhaltsbeitrag kann widerruflich gewährt werden (§ 21 Pfarrerversorgungsgesetz).“

5. § 75 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Verordnungen zur Ausführung der §§ 4 Abs. 1 Nr. 2, 5 Abs. 1 Nr. 3, 23 a Abs. 2, 30 Abs. 3 und 45 b bedürfen der Mitwirkung des Ständigen Ausschusses nach § 39 Abs. 1 der Kirchenverfassung.“

## **Artikel 2** **Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes**

Das Kirchliche Gesetz über die Besoldung der Pfarrern und Pfarrer (Pfarrbesoldungsgesetz) vom 25. November 1996 (Abl. 57 S. 171), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2000 (Abl. 59 S. 116), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe c) angefügt:

„c) Zulagen.“

2. Es wird folgender § 12 a eingefügt:

„§ 12 a  
Zusammentreffen von Versorgungsbezügen aus  
sonstigem öffentlichen Dienst und kirchlichem  
Verwendungseinkommen

Bei Zusammentreffen von Versorgungsbezügen aus sonstigem öffentlichen Dienst mit kirchlichem Verwendungseinkommen wird § 53 des Beamtenversorgungsgesetzes derart angewendet, daß das kirchliche Verwendungseinkommen entsprechend gekürzt wird.“

3. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „oder“ die Worte „nichtgeschäftsführende Pfarrerinnen und Pfarrer“ eingefügt.

b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Für nichtgeschäftsführende Pfarrerinnen und Pfarrer mit eingeschränktem Dienstauftrag, die verpflichtet sind, in ihrem Dienstbereich in angemessener Frist erreichbar zu sein, wird § 19 Abs. 1 Satz 2

dann nicht angewendet, wenn eine Dienstwohnung zur Verfügung steht. Zum Ausgleich für den abweichend von Absatz 1 Satz 2 bestehenden Anspruch auf Dienstwohnung wird das Grundgehalt gemäß § 3 um den Dienstwohnungsausgleich ohne Familienzuschlag (§ 16 Abs. 3) gekürzt, der dem Hundertsatz der Kürzung der Dienstbezüge der Pfarrerin oder des Pfarrers entspricht. Der Kürzungsbetrag steht dem Träger der Wohnlast zu. Der Oberkirchenrat kann aus wichtigen Gründen abweichende Regelungen treffen.“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4. In Absatz 4 werden das Wort „und“ und die Zahl „2“ durch das Wort „bis“ und die Zahl „3“ ersetzt.

4. Abschnitt I. der Anlage zum Pfarrbesoldungsgesetz wird wie folgt geändert:

a) Im Unterabschnitt 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Für die vorübergehende Wahrnehmung von Geschäftsführungsaufgaben in Kirchen- oder Gesamtkirchengemeinden, die der Pfarrerin oder dem Pfarrer mit Zustimmung der Dekanin oder des Dekans übertragen wurden, kann der Stelleninhaber oder dem Stelleninhaber eine nichtruhegehaltfähige Zulage gewährt werden.“

b) Dem Unterabschnitt 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Nehmen die Pfarrerinnen oder die Pfarrer einen Dienstauftrag wahr, der mindestens in Pfarrbesoldungsgruppe 3 eingestuft ist, kann eine Zulage gewährt werden. Das Nähere wird durch eine Verordnung geregelt, die der Mitwirkung des Ständigen Ausschusses nach § 39 Abs. 1 der Kirchenverfassung bedarf.“

## **Artikel 3** **Änderung des Pfarrerversorgungsgesetzes**

Das Kirchliche Gesetz über die Versorgung der Pfarrer und ihrer Hinterbliebenen (Pfarrerversorgungsgesetz) vom 26. Oktober 1977 (Abl. 48 S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 1998 (Abl. 58 S. 83), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Ruhegehaltsfähig sind über einen Monat hinausgehende Zeiten, in denen ein Warte- oder Ruhestandspfarrer oder ein Pfarrer, der Anspruch auf Übergangsgeld gemäß § 53 Abs. 2 Pfarrergesetz hat, einen Dienstauftrag wahrnimmt, in dem Umfang, der der dienstlichen Inanspruchnahme entspricht.“

2. Es wird folgender § 21 eingefügt:

„§ 21  
Unterhaltsbeitrag bei Verlust des Anspruchs  
auf Versorgung

Wird ein Dienstverhältnis unter Verlust des Anspruchs auf Versorgung beendet, so kann der Oberkirchenrat einen laufenden, jederzeit widerruflichen Unterhaltsbeitrag auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bis zur Höhe von 75 v. H., darüber hinaus bis zur Höhe von 50 v. H. des Ruhegehalts bewilligen, das im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses verdient gewesen wäre; daneben kann ein Familienzuschlag bewilligt werden.“

3. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27  
Zusammentreffen von Versorgungsbezügen  
mit Erwerbs- und Erwerbsersatzekommen,  
Renten oder Versorgungsbezügen

(1) Bei Zusammentreffen von kirchlichen Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatzekommen, Renten oder Versorgungsbezügen gelten die §§ 53, 54, 55 und 56 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend mit der Maßgabe, daß öffentlicher Dienst im Sinne dieser Vorschrift auch die Beschäftigung bei öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften und ihren Verbänden ist.

(2) Wendet der frühere Dienstherr die Vorschriften über das Zusammentreffen von mehreren Versorgungsbezügen nicht an, so wird § 54 Beamtenversorgungsgesetz derart angewendet, daß der kirchliche Versorgungsbezug entsprechend gekürzt wird.

(3) Der Versorgungsberechtigte ist gehalten, alle vom Versicherten abhängigen Voraussetzungen für die laufende Zahlung des Altersruhegeldes herbeizuführen, insbesondere die nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung erforderlichen Anträge zu stellen, Willenserklärungen abzugeben und Nachweise vorzulegen. Die Regelaltersrente ist so rechtzeitig zu beantragen, daß die Rentenzahlung spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres des Versorgungsberechtigten erfolgen kann; dies gilt sinngemäß bei anderen Altersrenten für den Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand und bei einer Rente wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit für den Zeitpunkt des Eintritts der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit. Kommt der Versorgungsberechtigte trotz schriftlicher Aufforderung seiner Obliegenheit nicht nach, so wird die sich für den Fall der rechtzeitigen Erfüllung der Obliegenheit ergebende fiktive Rente bei der Festsetzung der Versorgungsbezüge angerechnet. Die Sätze 1 und 3 gelten entsprechend für Hinterbliebene von Versorgungsberechtigten bezüglich der Witwen- und Waisenrente.

(4) Hat der Versorgungsberechtigte sich Beiträge zur Rentenversicherung gemäß § 210 SGB VI erstatten

lassen, für die der Dienstherr die gesamten Beitragsleistungen erbracht hat, erhalten der Versorgungsbechtigte oder seine Hinterbliebenen ein entsprechend gekürztes Ruhegehalt.“

4. § 27 a erhält folgende Fassung:

„§ 27 a  
Gleichstellung

Dem kirchlichen Dienst im Sinne des § 27 steht die Tätigkeit im Dienst eines Arbeitgebers gleich, wenn dieser von der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, einem Kirchenbezirk, einer Kirchengemeinde oder einer sonstigen der Aufsicht der Landeskirche unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung unmittelbar oder mittelbar Zuschüsse zu den Betriebskosten erhält. Das gleiche gilt hinsichtlich der Evangelischen Kirche in Deutschland einschließlich ihrer Gliedkirchen.“

**Artikel 4  
Änderung des Kirchenbeamtenbesoldungs-  
und -versorgungsgesetzes – KBVG**

Das Kirchliche Gesetz über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten der Evang. Landeskirche in Württemberg (Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetz – KBVG) vom 4. März 1994 (Abl. 56 S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2000 (Abl. 59 S. 116), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden die Worte „der Besoldungs- und Versorgungsbezüge“ durch die Worte „des Besoldungs- und Versorgungsrechts“ ersetzt.

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5  
Zusammentreffen von Versorgungsbezügen  
mit Erwerbs- und Erwerbsersatzekommen,  
Renten oder Versorgungsbezügen

(1) Bei Zusammentreffen von kirchlichen Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatzekommen, Renten oder Versorgungsbezügen gelten die §§ 53, 54, 55 und 56 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend mit der Maßgabe, daß öffentlicher Dienst im Sinne dieser Vorschrift auch die Beschäftigung bei öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften und ihren Verbänden ist.

(2) Bei Zusammentreffen von Versorgungsbezügen aus sonstigem öffentlichen Dienst mit kirchlichem Verwendungseinkommen wird § 53 des Beamtenversorgungsgesetzes derart angewendet, daß das kirchliche Verwendungseinkommen entsprechend gekürzt wird.

(3) Wendet der frühere Dienstherr die Vorschriften über das Zusammentreffen von mehreren Versorgungsbezügen nicht an, so wird § 54 Beamtenversorgungsgesetz derart angewendet, daß der kirchliche Versorgungsbezug entsprechend gekürzt wird.

(4) Der Versorgungsberechtigte ist gehalten, alle vom Versicherten abhängigen Voraussetzungen für die Zahlung des Altersruhegeldes herbeizuführen, insbesondere die nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung erforderlichen Anträge zu stellen, Willenserklärungen abzugeben und Nachweise vorzulegen. Die Regelaltersrente ist so rechtzeitig zu beantragen, daß die Rentenzahlung spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres des Versorgungsberechtigten erfolgen kann; dies gilt sinngemäß bei anderen Altersrenten für den Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand und bei einer Rente wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit für den Zeitpunkt des Eintritts der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit. Kommt der Versorgungsberechtigte trotz schriftlicher Aufforderung seiner Obliegenheit nicht nach, so wird die sich für den Fall der rechtzeitigen Erfüllung der Obliegenheit ergebende fiktive Rente bei der Festsetzung der Versorgungsbezüge angerechnet. Die Sätze 1 und 3 gelten entsprechend für Hinterbliebene von Versorgungsberechtigten bezüglich der Witwen- und Waisenrente.

(5) Hat der Versorgungsberechtigte sich Beiträge zur Rentenversicherung gemäß § 210 SGB VI erstatten lassen, für die der Dienstherr die gesamten Beitragsleistungen erbracht hat, so erhalten der Versorgungsberechtigte oder seine Hinterbliebenen ein entsprechend gekürztes Ruhegehalt.“

3. § 6 wird gestrichen.

4. In § 7 wird die Formulierung „der §§ 5 und 6“ durch die Formulierung „des § 5“ ersetzt.

5. In § 8 wird die Formulierung „gelten die §§ 5 und 6“ durch die Formulierung „gilt § 5 Absätze 1 bis 3“ ersetzt.

6. § 9 wird gestrichen.

#### **Artikel 5 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Stuttgart, 26. Oktober 2001

Dr. Gerhard Maier

## **Kirchliches Gesetz zur Änderung des Diakoniegesetzes**

vom 25. Oktober 2001

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### **Artikel 1 Änderung des Diakoniegesetzes**

Das Kirchliche Gesetz über die diakonische Arbeit in der Landeskirche vom 26. November 1981 (Abl. 50 S. 415), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 12. März 1992 (Abl. 55 S. 63) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 4 werden die Nummer 1 und die Bezeichnung „2.“ nach der bisherigen Nummer 1 gestrichen.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

b) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Aufgaben eines Kirchenbezirks nach § 3 können auch vollständig auf den kirchlichen Verband oder einen der beteiligten Kirchenbezirke übertragen werden. Die Übertragung kann für ein im Landkreis liegendes Teilgebiet oder für den ganzen Kirchenbezirk erfolgen. Erfolgt sie für den ganzen Kirchenbezirk, so soll dieser einen beratenden Diakonischen Bezirksausschuß bilden. Bildet er keinen solchen Ausschuß, so bestimmt die Bezirkssynode eine Person, die anstelle der oder des Vorsitzenden des Diakonischen Bezirksausschusses nach § 16 Abs. 6 Nr. 3 Kirchenbezirksordnung zu den Sitzungen des Kirchenbezirksausschusses eingeladen wird und beratend teilnehmen kann.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, 30. Oktober 2001

Dr. Gerhard Maier

## **Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Disziplinalgesetzes der Evang. Kirche in Deutschland (DG.EKD)**

vom 25. Oktober 2001

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1 § 1 des Kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Disziplinalgesetzes der Evang. Kirche in Deutschland vom 11. April 1997 (Abl. 57 S. 286) erhält folgende Fassung:

### „§ 1

(1) Für die Evangelische Kirche in Württemberg ist eine Disziplinarkammer gebildet.

(2) Die Disziplinarkammer besteht aus einem oder einer rechtskundigen Vorsitzenden sowie aus zwei ordinierten und zwei nichtordinierten beisitzenden Mitgliedern.

(3) In einem Verfahren gegen Amtskräfte nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Disziplinalgesetzes der EKD treten an die Stelle der ordinierten beisitzenden Mitglieder zwei Amtskräfte entweder aus der Laufbahn oder mit dem entsprechenden Status der Amtskraft.“

### § 2

Das Gesetz tritt am 1. Juli 2002 in Kraft.

Stuttgart, 25. Oktober 2001

Dr. Gerhard Maier

## **Kirchliches Gesetz zur Änderung der Haushaltsordnung**

vom 25. Oktober 2001

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### **Artikel 1 Änderung der Haushaltsordnung**

Die Haushaltsordnung vom 24. November 1994 (Abl. 56 S. 242), zuletzt geändert durch kirchliches

Gesetz vom 29. Juni 2000 (Abl. 59 S. 116), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 74 wird folgender neue § 75 eingefügt:

### „§ 75 Pfarramtskasse

Für die Führung der Pfarramtskassen kann eine Verordnung nach § 39 Abs. 1 Kirchenverfassungsgesetz von dieser Ordnung abweichende Regelungen treffen.“

2. Der bisherige § 75 wird § 76.

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2002 in Kraft

Stuttgart, 30. Oktober 2001

Dr. Gerhard Maier

## **Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrerververtretungsgesetzes**

vom 25. Oktober 2001

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### **Artikel 1**

Das Kirchliche Gesetz über die Pfarrerververtretung in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Pfarrerververtretungsgesetz) in der Fassung vom 22. Juni 1989 (Abl. 54 S. 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2001 (Abl. 59 S. 314), wird wie folgt geändert:

1. Nach dem Dritten Abschnitt wird folgender Vierte Abschnitt eingefügt:

### „**Vierter Abschnitt Schwerbehindertenvertretung**

### § 21 Vertrauensperson der Schwerbehinderten

(1) Die Vertrauensperson der Schwerbehinderten vertritt die Interessen der schwerbehinderten Pfarrer und Pfarrerrinnen und steht ihnen beratend zur Seite. § 15 Abs. 1 bis 3 und §§ 16 bis 18 gelten entsprechend.

(2) Die Vertrauensperson hat das Recht, an allen Sitzungen der Pfarrerververtretung beratend teilzunehmen.

Sie wird von der Pfarrervertretung bei der Beratung von Angelegenheiten, die der Mitwirkung der Pfarrervertretung nach § 16 unterliegen und die Schwerbehinderten in der Pfarrerschaft als Gruppe betreffen, rechtzeitig vor einer Stellungnahme gehört. Nehmen Pfarrervertretung und die Vertrauensperson der Schwerbehinderten bei einer Angelegenheit unterschiedliche Positionen ein, so gibt die Pfarrervertretung das abweichende Votum der Schwerbehindertenvertretung gesondert weiter.

#### § 22 Wahl

(1) Die Vertrauensperson und ein 1. und 2. Stellvertreter, die diese im Fall der Verhinderung vertreten, werden unmittelbar durch Briefwahl gewählt. Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl gelten sinngemäß die Regelungen der Wahlordnung zum Mitarbeitervertretungsgesetz.

(2) Wahlberechtigt sind alle nach § 3 wahlberechtigten schwerbehinderten Pfarrer und Pfarrerinnen.

(3) Die Wählbarkeit richtet sich nach § 4.

(4) Die Wahlen finden alle sechs Jahre statt. Endet die Amtszeit der Vertrauensperson vorzeitig gemäß § 13 Abs. 2 und rückt kein Stellvertreter nach, so werden unverzüglich Neuwahlen durchgeführt.

#### § 23 Wahlschutz, Wahlanfechtung, Wahlkosten

(1) Die Bestimmungen des Mitarbeitervertretungsgesetzes über den Wahlschutz gelten sinngemäß.

(2) Für die Anfechtung der Wahl gelten sinngemäß die Bestimmungen über die Anfechtung der Wahl zur Pfarrervertretung.

(3) Die Kosten der Wahl trägt die Landeskirche.

#### § 24 Amtszeit

Die Amtszeit der Vertrauensperson und des Stellvertreters beträgt sechs Jahre. Die Regelungen des § 11 gelten sinngemäß.“

2. Der bisherige Vierte Abschnitt wird zum Fünften Abschnitt.

3. Der bisherige § 21 wird zu § 25.

#### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Die erste Wahl der Schwerbehindertenvertretung erfolgt zusam-

men mit der nächsten Wahl der Pfarrervertretung.

Stuttgart, 25. Oktober 2001

Dr. Gerhard Maier

## Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Reisekosten- ordnung

vom 31. Oktober 2001 AZ 23.37 Nr. 489

Zur Durchführung des § 37 des Württ. Pfarrergesetzes, des § 48 a des Kirchenbeamtengesetzes und des § 25 der Kirchlichen Anstellungsordnung wird verordnet:

#### § 1

Die Verordnung des Oberkirchenrats zur Regelung der Reisekosten, der Anerkennung und Beschaffung von Kraftfahrzeugen und der Erstattung für kirchliche Mitarbeiter (Reisekostenordnung) vom 11. Dezember 1978 (Abl. 48 S. 235), in der Fassung vom 19. Oktober 1994 (Abl. 56 S. 309), zuletzt geändert am 18. Mai 2001 (Abl. 59 S. 309) wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

- In Abs. 2 Nr. 1 wird der Betrag „0,44 DM“ durch die Angabe „25 Cent“ ersetzt.
- In Abs. 2 Nr. 2 wird die Zahl „10.000“ durch die Angabe „15.000“ ersetzt.
- In Abs. 2 Nr. 2 wird der Betrag „0,58 DM“ durch die Angabe „30 Cent“ und der Betrag „0,43 DM“ durch die Angabe „22 Cent“ ersetzt.
- In Abs. 3 Satz 2 wird der Betrag „0,03 DM/km“ durch die Angabe „2 Cent/km“ ersetzt.
- In Abs. 4 wird der Betrag „0,31 DM“ durch die Angabe „16 Cent“ ersetzt.
- In Abs. 6 wird der Betrag „650 DM“ durch die Angabe „332,34 Euro“ ersetzt.

2. In § 7 a wird der Betrag „0,07 DM/km“ durch die Angabe „4 Cent/km“ ersetzt.

3. In § 10 Abs. 2 wird der Betrag „33 DM“ durch die Angabe „17 Euro“ ersetzt.

4. § 22 wird wie folgt geändert:

- In Abs. 2 wird der Betrag „5.000 DM“ durch die Angabe „2.600 Euro“ und der Betrag „150 DM“ durch die Angabe „80 Euro“ ersetzt.
- In Abs. 4 wird der Betrag „5.000 DM“ durch die Angabe „2.600 Euro“ ersetzt.

## § 2

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme von § 1 Nr. 1 Buchst. b) am 1. Januar 2002 in Kraft.

§ 1 Nr. 1 Buchst. b) tritt rückwirkend zum 1. Januar 2001 in Kraft.

Rupp

## **Erlaß des Oberkirchenrats zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Reisekostenordnung**

vom 31. Oktober 2001 AZ 23.37 zu Nr. 489

Zur Ausführung der Reisekostenordnung wird bestimmt:

## § 1

Die Ausführungsbestimmungen zur Reisekostenordnung vom 2. Februar 1982 (Abl. 50 S. 11) in der Fassung vom 19. Oktober 1994 (Abl. 56 S. 316), zuletzt geändert am 4. November 1997 (Abl. 58 S. 5) werden wie folgt geändert:

1. In den Ausführungsbestimmungen zu § 7 Abs. 6 Nr. 1 wird der Betrag „650 DM“ durch die Angabe „332,34“ Euro ersetzt.
2. In den Ausführungsbestimmungen zu § 13 Nr. 2 b) wird der Betrag „0,03 DM/km“ durch die Angabe „2 Cent/km“ ersetzt.

## § 2

Diese Bestimmung tritt zum 1. Januar 2002 in Kraft.

Rupp

## **Änderung der Geschäftsordnung der Württembergischen Evangelischen Landessynode**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 29. Oktober 2001 AZ 11.30 Nr. 566

Die Landessynode hat am 25. Oktober 2001 gemäß § 20 Abs. 2 Kirchenverfassungsgesetz in Verbindung

mit § 32 Geschäftsordnung folgende Änderung der Geschäftsordnung vom 29. November 1984 (Abl. 51 S. 248), zuletzt geändert durch Beschluß vom 12. März 1987 (Abl. 52 S. 333), beschlossen:

§ 24 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dies gilt nicht bei der Wahl des Landesbischofs, des Präsidenten der Synode und seiner Stellvertreter sowie der Mitglieder des Landeskirchenausschusses und des Verwaltungsgerichts.“

Rupp

## **Änderung der Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 16. Oktober 2001 AZ 46.00 Nr. 1334

Die Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Form der Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 8. Juli 1994 ist im Amtsblatt 56 auf den Seiten 144 ff. veröffentlicht worden. Mit Bekanntmachungen vom 4. August 1997 (Abl. 57 S. 352), vom 10. Juni 1998 (Abl. 58 S. 92) und vom 25. April 2000 (Abl. 59 S. 86) sind Änderungen der Ordnung vorgenommen worden.

Durch die Ablösung des Bundes-Seuchengesetzes (BSeuchG) durch das Infektionsschutzgesetz (IfSG) zum 1. Januar 2001 und der Einräumung einer Alternativmöglichkeit bei der Elternbeitragserhebung ist nachfolgende Änderung der Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder erfolgt.

1. Ziff. 3.1 erhält folgende Fassung:

„Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag, ggf. zusätzlich Essensgeld erhoben. Der Beitrag wird in zwölf oder elf Monatsbeiträgen bei einem gleich hohen Jahresgesamtbeitrag erhoben. Bei elf Monatsbeiträgen entfällt die Beitragszahlung im letzten Monat des Kindergartenjahres, dies ist in der Regel der Monat August. Die Beiträge sind jeweils im voraus zum 5. des Monats zu zahlen. Die Beitragsregelung kann im Kindergarten eingesehen werden. Eine Änderung des Elternbeitrags/Essensgeldes, auch die Umstellung auf ein anderes Beitragssystem bzw. die Festsetzung von einkommensbezogenen Beiträgen, bleibt dem Träger vorbehalten.“

2. Ziff. 7 wurde insgesamt neu gefaßt und erhält folgende Fassung:

## „7. Regelung in Krankheitsfällen

7.1 Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.

7.2 Über diese Regelung des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes in Anhang 9.

7.3 Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u. a., daß ihr Kind nicht in den Kindergarten oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn

- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z. B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr,
- eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis,
- es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
- es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

7.4 Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.

7.5 Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, daß nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlaugung nicht mehr zu befürchten ist. (Anhang 8)

7.6 Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u. ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten.

7.7 In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen verabreicht.“

Der Evang. Landesverband „Tageseinrichtungen für Kinder in Württemberg e. V.“ wird diese Änderungen bei Herausgabe von gedruckten Ordnungen der Tageseinrichtungen für Kinder berücksichtigen. In dieser Ordnung sind auch die Anhänge mit abgedruckt.

Pfisterer

## Berufung in das Amt des Diakons oder der Diakonin

Bekanntmachung des Oberkirchenrats  
vom 25. Oktober 2001 AZ 59.0-1 zu Nr. 76

Die nachstehend aufgeführten Personen wurden im Gottesdienst am 15. Juli 2001 nach dem Diakonen- und Diakoninnengesetz in das Amt des Diakons oder der Diakonin berufen:

Bauer, Thorsten, Crailsheim  
Braig, Joachim, Ludwigsburg  
Franz, Thomas, Lonsee  
Gnamm, Heiko, Leinfelden-Echterdingen  
Grözinger, Barbara, Stuttgart  
Günderoth, Miriam, Stuttgart  
Hahn, Katrin, Neuenmarkt  
Hampf, Frauke, Stuttgart  
Hampf, Johannes, Stuttgart  
Hank, Karin, Eningen  
Heddendorp, Mike, Ludwigsburg  
Horlacher, Silvia, Wangen  
Hulm, Erika, Crailsheim  
Kadroschka, Elke, Weissach  
Kamer, David, Stuttgart  
Kieß, Carolin, Stuttgart  
Kupfer, Muriel, Korntal  
Lammers, Yvonne, Schwäbisch Hall  
Layher, Petra, Kirchberg  
Mälzer, Franziska, Kornwestheim  
Mangold, Matthias, Esslingen  
Probst, Kathrin, Stuttgart  
Rahn, Annette, Ludwigsburg  
Reiser, Tilo, Gerlingen  
Schneider, Tina, Langgöns  
Seiler, Melanie, Ludwigsburg  
Tag, Ines, Bad Wurzach  
Wagner, Ulrike, Plochingen  
Wiedmayer, Jörg, Ludwigsburg  
Wiedmayer, Martina, Ludwigsburg  
Zarbock, Claudia, Tischardt

Rupp

## Dienstnachrichten

- Pfarrer z.A. Dr. Werner Neuer, zur Dienstaushilfe beim Evang. Gemeindedienst, wurde rückwirkend zum 1. September 2000 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, bis einschließlich 31. August 2003 zur Übernahme einer Stelle als Dozent für Systematische Theologie am Theologischen Seminar St. Chrischona freigestellt.
- Pfarrer Gunther Leibbrand, beauftragt mit der Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste in der evangelischen Kirchengemeinde Fasanenhof, Dek. Degerloch, wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2001 auf eine bewegliche Pfarrstelle ernannt, der derzeit der Dienstauftrag Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste in der evangelischen Kirchengemeinde Fasanenhof, Dek. Degerloch zugeordnet ist.
- Pfarrerin Bärbel von Wartenberg-Potter, freigestellt zur Ökumenischen Centrale in Frankfurt am Main, ist gemäß § 72 Abs. 1 Nr. 4 Württ. Pfarrergesetz mit Ablauf des 31. März 2001 aus dem Pfarrdienst der Evangelischen Landeskirche in Württemberg ausgeschieden.
- Kirchenverwaltungsoberratsrätin Gabriele Weller, beim Evang. Gemeindedienst Württemberg, wurde mit Wirkung vom 16. April 2001 zur Leiterin der Geschäftsstelle des Dezernat 3 im Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart ernannt.
- Pfarrer z.A. Gerhard Bäuerle, beauftragt mit der Ständigen Pfarrverweserei Lauffen a. N., Dek. Besigheim, wurde mit Wirkung vom 1. September 2001 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf eine bewegliche Pfarrstelle ernannt, der derzeit der Dienstauftrag Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste auf dem seitherigen Ständigen Vikariat Lauffen a. N., Dek. Besigheim, zugeordnet ist.
- Pfarrerin z.A. Claudia Back, zur Dienstaushilfe bei der Pfarrstelle Endersbach, Dek. Waiblingen, wurde gemäß § 50 Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. Oktober 2001 bis einschließlich 30. September 2002 aus familiären Gründen beurlaubt.
- Pfarrerin z.A. Dr. Isolde Karle, in Stellenteilung mit ihrem Ehemann, Pfarrer Dr. Christoph Dinkel, wurde gemäß § 23 b Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. Oktober 2001 unter Zuweisung eines als auf die Hälfte eingeschränkt geltenden Dienstauftrages und unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle an der Christuskirche in Stuttgart, Dek. Stuttgart, ernannt.
- Pfarrerin z.A. Susanne Blatt, derzeit aus familiären Gründen beurlaubt, wurde mit Wirkung vom 1. November 2001 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle Untereisheim, Dek. Heilbronn, ernannt.
- Pfarrerin z.A. Sabine Keppler, in Stellenteilung mit ihrem Ehemann, Pfarrer Walter Keppler, auf der Pfarrstelle I in Bönnigheim, Dek. Besigheim, wurde gemäß § 23 b Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. November 2001 unter Zuweisung eines als auf die Hälfte eingeschränkt geltenden Dienstauftrages und unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle daselbst ernannt.
- Pfarrerin z.A. Margot Lenz, auf dem Ständigen Vikariat am Münster in Ulm, Dek. Ulm, wird mit Wirkung vom 1. Dezember 2001 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle Nord in Ehingen, Dek. Blaubeuren, ernannt.
- Das Oberschulamt Stuttgart hat Pfarrerin Ingrid Schiller-Grenz am Michelberg-Gymnasium in Geislingen mit Wirkung vom 7. September 2001, unter Berufung in das staatliche Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, zur Studienrätin ernannt.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

- mit Wirkung vom 1. September 2001
- Pfarrer Martin Länder, auf der Pfarrstelle I in Holzgerlingen, Dek. Böblingen, auf eine bewegliche Pfarrstelle, der derzeit der Dienstauftrag Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste bzw. Vertretungsaufgaben im Evang. Kirchenbezirk Böblingen, Dek. Böblingen, zugeordnet ist;
- Pfarrerin Margot Theilig, aus persönlichen Gründen beurlaubt, auf eine bewegliche Pfarrstelle, der derzeit der Dienstauftrag Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste in der Evang. Kirchengemeinde Ötisheim, Dek. Mühlacker, zugeordnet ist;

mit Wirkung vom 1. Oktober 2001

- Pfarrerin Beate Hirsch, auf der Pfarrstelle Süd an der Paul-Gerhardt-Kirche in Böblingen, Dek. Böblingen, auf die Krankenhauspfarrstelle Ruit, Dek. Bernhausen;

mit Wirkung vom 1. November 2001

- Kirchenverwaltungsamtsrat Hans Belser beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart zum Kirchenverwaltungsoberratsrat;
- Pfarrer Joachim Döttling, auf der Pfarrstelle Wolfenhausen, Dek. Tübingen, auf die Pfarrstelle Unterheinriet, Dek. Weinsberg;

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. Oktober 2001

- Pfarrer Günter Nickel, auf der Pfarrstelle Wipplingen, Dek. Blaubeuren;
- Pfarrer Klaus Reich, auf einer beweglichen Pfarrstelle mit Dienstauftrag in der Krankenhaus- und Altenheimseelsorge im Evang. Kirchenbezirk Neuenstadt a.K., Dek. Neuenstadt;

mit Wirkung vom 1. Januar 2002

- Pfarrer Dr. Wilfried Brandt, Direktor an der Karlshöhe Ludwigsburg;
- Pfarrerin Gabriele Fleischmann, auf einer beweglichen Pfarrstelle mit Dienstauftrag in der Altenheimseelsorge am Samariterstift in Leonberg.

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

- am 9. September 2001 Pfarrer i.R. Albrecht Weinbrenner, früher auf der Pfarrstelle I an der Rosenbergkirche in Stuttgart, Dek. Stuttgart;
- am 27. September 2001 Pfarrer i.R. Alfred Krockenberger, früher auf der Pfarrstelle Gruibingen, Dek. Geislingen;
- am 1. Oktober 2001 Pfarrer i.R. Walter Kauffmann, früher Leiter der Evang. Stiftung Lichtenstern in Löwenstein.

**Amtsblatt:** Laufender Bezug nur durch das Referat  
Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats.  
Bezugspreis jährlich 50,00 DM  
zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Erscheinungsweise: monatlich.

**Herausgeber:** Evang. Oberkirchenrat,  
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart  
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart,  
Telefon (0711) 21 49-0